



**F
O
R
U
M**

<u>Titel</u>	<u>Seite</u>
• ATICOM-Veranstaltungen	2
• Rechtsberatung	2
• ATICOM-Fachseminar: Rechtliche Aspekte	3
• Was kommt nach Eurodicautom? - IATE	4
• Bericht zum Wordfast-Seminar	7
• www.aticom.de - Das Onlineverzeichnis	9
• Gewerbesteuer für Freiberufler	10
• Rezensionen	13
• Norm für Übersetzungs-Dienstleister	14
• Aus der Presse	15
• ZSEG/JVEG: Gemeinsame Initiative	17
• Sonstige Veranstaltungen	22



ATICOM-Veranstaltungen

Datum	Veranstaltung	Inhalt	Ort	Information
17.-19. Okt. 2003	10. Jahrestreffen des Réseau franco-allemand	diverse Workshops (Federführung: SFT)	Avignon	BuissonLange@compuserve.com
15. Nov. 2003	ATICOM-Fachseminar - siehe Seite 3 -	Rechtliche Aspekte der Berufsausübung	Köln	geschaefsstelle@aticom.de
6. Dez. 2003	ATICOM-Informationsveranstaltung	Translation-Memory-System WORDFAST	Köln	geschaefsstelle@aticom.de
14. Feb. 2004	ATICOM-Gasttagung	Auftraggeber und Auftragnehmer: Gegenseitige Erwartungen	Dortmund	geschaefsstelle@aticom.de
20. März 2004	Jahresmitgliederversammlung		Düsseldorf	geschaefsstelle@aticom.de
Mai 2004	ATICOM-Fachseminar	Preisverhandlungen	Köln	geschaefsstelle@aticom.de
2. Halbjahr 2004	ATICOM-Fachseminar	Übersetzen / Dolmetschen für Gerichte & Polizei	Düsseldorf	geschaefsstelle@aticom.de

Informationen (Programm, Anmeldeformular usw.) zu diesen Veranstaltungen finden Sie im Internet unter www.aticom.de / Veranstaltungskalender.

Weitere Veranstaltungen sind in Planung, u.a. zu Themen wie Marketing, IAS-Rechnungslegung, Probleme bei der Übersetzung von Geschäftsberichten, Dolmetschtechniken, PC-Programme, neue deutsche Rechtschreibung.

Rechtsberatung

Die nächsten Termine der kostenlosen Rechtsberatung für unsere Mitglieder (grundsätzlich am 1. und 3. Montag in jedem Monat, jeweils 4 Stunden) sind wie folgt:

06. und 20. Oktober 2003 15-19 Uhr
03. und 17. November 2003 15-19 Uhr
01. und 15. Dezember 2003 15-19 Uhr

Der Rechtsberater ist Herr Rechtsanwalt Wolfram Velten.

Telefon-Nr.: 040 / 39 90 35 49

Schriftliche Unterlagen, die für die Rechtsberatung zur Durchsicht benötigt werden, bitte an die **Telefax-Nr. 040 / 390 70 55** faxen (unter Bezugnahme auf die Rechtsberatung).

Diese Rechtsberatung umfasst keine Mandatswahrnehmung und keine schriftlichen Stellungnahmen - dafür ist eine getrennte Beauftragung erforderlich.

Geschäftsstelle

Winzermarkstr. 89, D-45529 Hattingen
 Tel.: 0 23 24 / 593 599
 Fax: 0 23 24 / 681 003
 E-Mail: geschaefsstelle@aticom.de

Impressum

Redaktion:
 Reiner Heard (V.i.S.d.P.), Jutta Profijt
 FORUM erscheint wieder Ende 2003.
 Redaktionsschluss: 19.12.2003

ATICOM-Fachseminar: Rechtliche Aspekte der Berufsausübung

Referent: Dr. Wolfram Velten, Rechtsanwalt

Themen:

Nachbesserungsrecht bei Mängelrügen
Zahlungsverzug / Mahnverfahren / Verjährung
von Ansprüchen
Haftungsfragen
rechtliche Kriterien der Zusammenarbeit / Partnerschaft
Wettbewerbsabreden
Allgemeine Geschäftsbedingungen
Rechte und Pflichten als Auftragnehmer
u.v.m.

Wann? 15. November 2003, 09.30 – 17.30 Uhr

Wo? Maternus-Haus, Kardinal-Frings-Str. 1-3,
Köln (in der Nähe des Hauptbahnhofs)

Teilnahmegebühr (einschl. Mittagessen und
Kaffeepausen):

EUR 100,- für Mitglieder (ATICOM / ADÜ Nord /
CBTIP / DIT / DTT / SFT / tekomp / VÜD), die bis
zum 15.10. buchen; danach: EUR 110,-
bzw. EUR 150,- für Nichtmitglieder, die bis zum
15.10. buchen; danach EUR 160,-
(50 % Ermäßigung für Studierende)

Zahlung an ATICOM e.V., Konto 275 41-502,
Postbank Köln, BLZ 370 100 50
IBAN: DE82 37010050 0027 5415 02,
BIC/SWIFT: PBNKDEFF
(Kennwort: Fachseminar Recht)

Anmeldeschluss: 06.11.2003

Verbindliche Anmeldung:

per Mail an geschaeftsstelle@aticom.de
oder Online
<http://www.aticom.de/a-veranstalt.htm>

* * *

In aller Kürze

Wordfast

Wegen der großen Nachfrage findet eine weitere Informationsveranstaltung zum Übersetzungsspeicherprogramm WORDFAST am 6.12.2003 in Köln statt. Elisabeth John und Helen Nurse haben sich freundlicherweise bereit erklärt, eine Einführung in das Programm zu geben (s. auch den Bericht auf Seite 7 dieser FORUM-Ausgabe).

Weltübersetzungstag

Zum Weltübersetzungstag am 30. September hat ATICOM eine von der AG Öffentlichkeitsarbeit erstellte Information an die Medien verteilt (s. <http://www.aticom.de/a-medien.htm>). Unsere stellvertretende Vorsitzende Dragoslava Gradincevic-Savic gab auch Interviews im Rundfunk anlässlich des Weltübersetzungstags.

Mitglieder werben Mitglieder

Der Vorstand hat beschlossen, die Aktion „Mitglieder werben Mitglieder“ zu einer ständigen Einrichtung werden zu lassen. Sprechen Sie also Berufskollegen an und überzeugen Sie sie von den Vorteilen einer Mitgliedschaft in unserem Verband! Ist ein von Ihnen vermittelter Antrag auf Mitgliedschaft erfolgreich (d.h. nach Prüfung durch den Aufnahmeanusschuss), so erhalten Sie eine Gutschrift auf Ihren Jahresbeitrag in Höhe von EUR 44,- (Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.)

Mitgliedsbeitrag 2004

Bekanntlich hat die JMV beschlossen, den Mitgliedsbeitrag zum 1.1.2004 auf jährlich EUR 156,- anzuheben. Gleichzeitig wurde aber beschlossen, jedem Mitglied, das eine Einzugsermächtigung erteilt, einen Nachlass von jährlich EUR 12,- zu gewähren. Damit der Jahresbeitrag für Sie unverändert bleibt, erteilen Sie bitte rechtzeitig eine Einzugsermächtigung. Diejenigen, die dies noch nicht getan haben, finden anliegend einen Vordruck.

* * *

Was kommt nach EURODICAUTOM? Das IATE-Projekt

Dieser Beitrag beruht auf den zwei Papieren

- *The IATE Project – Towards a single terminology database for the European Union / D. Rummel & S. Ball*
- *Main steps in the development of the IATE database (1999-2003)*

sowie aktuellen Informationen, die uns freundlicherweise von Dieter Rummel vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union zur Verfügung gestellt wurden.

(Vorweg ein Wort zur Aussprache des Akronyms IATE: Nach Auskunft von Herrn Rummel wird vor allem von englischsprachigen Kollegen die Variante „I-ait“ bevorzugt.)

Einleitung

Vor einiger Zeit machte das Gerücht die Runde, man wolle den Zugang zur Terminologiedatenbank der Europäischen Kommission einschränken (<http://www.aticom.de/a-aktuell.htm>). Der ATICOM-Vorstand hat die Kommission angeschrieben und eine Antwort erhalten (s. FORUM 1/2003), in der man uns informierte:

„...darf Ihnen mitteilen, dass es derzeit keine Pläne gibt, den Zugang zu EURODICAUTOM einzuschränken... In diesem Zusammenhang [der EU-Erweiterung] werden wir die Frage des Zugangs zur Datenbank im Geiste eines verantwortungsvollen Umgangs mit öffentlichen Mitteln untersuchen. Wir werden Sie selbstverständlich in angemessener Weise über die Entwicklung auf dem Laufenden halten.“

Im Rahmen des FIT-Regionalzentrums für Europa (Regional Centre Europe – RCE) haben wir dann Informationen zum EURODICAUTOM-Nachfolgeprojekt namens IATE (Inter-Agency Terminology Exchange) erhalten. Dieses Vorhaben läuft bereits seit 1999.

Beweggründe

Man hat frühzeitig erkannt, dass terminologische Doppelarbeit bei den EU-Einrichtungen – mit der einhergehenden Gefahr der terminologischen Inkonsistenz – vermieden werden sollte. Deshalb wurde beschlossen, die Terminologiebestände verschiedener Einrichtungen – der Kommission (EURODICAUTOM), des Rats (TIS), des Europäischen Parlaments (EUTERPE), des Übersetzungszentrums (EUROTHERMS), des Rechnungshofs (CDTERM), des Gerichtshofs, der Europäischen Investitionsbank usw. – zu vereinheitlichen und in einer neuen interinstitutionellen Datenbank zusammenzufassen. Handlungsbedarf ergab sich auch aus finanziellen Sachzwängen und aus der noch größeren sprachlichen Vielfalt infolge der anstehenden EU-Erweiterung (Anstieg von gegenwärtig 11 auf ca. 20 EU-Sprachen).

Hauptelemente

Die neue IATE-Terminologiedatenbank zeichnet sich durch folgende Kernelemente aus:

- eine gemeinsame Datenbank für die EU-Einrichtungen, wobei die Altbestände übernommen und miteinander abgeglichen werden; es wird nicht mehr der Lench-Sachgebietschlüssel, sondern EuroVoc verwendet;
- Interaktivität: der Benutzer kann Änderungen bzw. Einträge vornehmen; hierfür gibt es natürlich gewisse Mindestanforderungen und Kennzeichnungen;
- eingebaute mehrstufige, aber dennoch flexible Validierungsverfahren, um eine höchstmögliche Qualität zu gewährleisten.

Zeitplan

Ein Probelauf unter Betriebsbedingungen wird jetzt im Oktober beginnen. Es wird erwartet, dass Systemanpassungen aufgrund der Reaktionen in der Testphase erforderlich werden. Dann, „falls alles gut läuft, sollten alle beteiligten Dienste bis Anfang 2004 auf IATE umgestiegen sein“ – so Herr Rummel.

Offene Fragen

Noch unbeantwortet sind aber u.a. folgende Fragen:

Wann wird die neue Terminologiedatenbank der Allgemeinheit zugänglich gemacht?

Wird der Zugriff kostenpflichtig sein?

Werden erträgliche Reaktionszeiten gewährleistet? (In der Vergangenheit hatte man oft den Eindruck, dass EURODICAUTOM aufgrund der vielen Anfragen überlastet war.)

Die geplante Benutzeroberfläche bietet die Möglichkeit einer sehr gezielten Suche (s. unten); wird der Benutzer davon Gebrauch machen oder aus Bequemlichkeit (bzw. wegen einer allgemein niedrigen Trefferquote) eher eine Globalsuche starten? Welche Reaktionszeiten muss er dann in Kauf nehmen?

Schlussbemerkung

Wir werden also gespannt sein, wie IATE sich in den kommenden Monaten entwickelt. Wird diese integrierte Terminologiedatenbank mit den Terminologiebeständen verschiedener EU-Einrichtungen die hohen Erwartungen erfüllen und sich als ein noch nützlicheres bzw. bequemerer Werkzeug für die Übersetzergemeinschaft etablieren?

Reiner Heard

reiner.heard@aticom.de

Es folgen einige aktuelle Beispiele der IATE-Benutzeroberfläche (Stand: September 2003)

Fig. 1: Basic Search Interface

IATE / Search Results - Microsoft Internet Explorer

Address: <https://europa-staging.cec.eu.int/iatenew/consultation/search/sresults.jsp?PAGE=1>

Navigation: [Consultation](#) | [Data Manipulation](#) | [Communication](#) | [Administration](#) | [Help](#) | [Change Password](#)

Results

Date & Time: 15-09-2003 9:19:41 User Name: RUMMEDI
Role: Cdt ADMINISTRATOR InBox: 0 unread message

Your search returned 100 Hits will be shown. The query returned 182 Hits.

Entry	Domain	Term	Count	Commission
11	00 - NO SUBJECT DOMAIN		563083	
	de - German	gebräuchliche Bezeichnungen	3	Council
	en - English	usual terminology	1	Council
	fr - French	termes usuels	1	Council
12	3236 - information technology and data processing 3611 - humanities		1480978	
	da - Danish	terminologisk bestand	2	Commission
	de - German	Terminologiebestand	2	Commission
	en - English	terminology stock	2	Commission
	fr - French	terminological stock	2	Commission
	fr - French	fonds terminologique	2	Commission
13	3236 - information technology and data processing 3611 - humanities		1480862	
	da - Danish	terminologikontor	2	Commission
	de - German	terminologikontor	2	Commission
	en - English	Terminologiebureau	2	Commission
	fr - French	terminology bureau	2	Commission
	fr - French	bureau de terminologie	2	Commission

Fig. 2: Hit List

IATE / Full Display - Microsoft Internet Explorer

Address: <https://europa-staging.cec.eu.int/iatenew/manipulation/dataentry/EntryDetailView.jsp?trglang=el>

Navigation: [Consultation](#) | [Data Manipulation](#) | [Communication](#) | [Administration](#) | [Help](#) | [Change Password](#)

Full Display

Date & Time: 15-09-2003 9:20:38 User Name: RUMMEDI
Role: Cdt ADMINISTRATOR InBox: 0 unread message

Entry Number: 1478058

Domains: 3611 - humanities
6411 - technology and technical regulations

Note:

Printer Friendly Admin Info Collections

da de el en es fi fr it nl

en Commission

Definition: standard that is concerned with terms, usually accompanied by their definitions and, sometimes, by explanatory notes, illustrations, examples, etc

Reference: DS/INF.22/2(ISO/IEC Guide 2)

Admin Info

Term Group: 1 Commission Reliability: 3

Term: terminology standard

Admin Info

el Commission

Definition: πρότυπο που ορίζει όρους που συνοδεύονται συνήθως από τους ορισμούς τους και μερικές φορές από επεξηγηματικές σημειώσεις, σχέδια, παραδείγματα, κ.λπ.

Reference: Βασ.ΦΙΛΟΠΟΥΛΟΣ, Χημικός-Μηχανικός, Πεντέλη

Admin Info

Term Group: 1 Commission Reliability: 3

Term: πρότυπο ορολογία

Admin Info

Attached Marks > Add Marks

Fig. 3: Full Display

Bericht zum Wordfast-Seminar am 28. Juni 2003

Die Grundidee von Wordfast...

*„... eine bezahlbare Software von Übersetzern
und für Übersetzer zu entwickeln.“*

www.wordfast.net

Das Wordfast-Seminar im Hotel Euro Garden in Köln war angekündigt als eine Möglichkeit, mehr über die Software des berühmten Entwicklers, Yves Champollion, zu erfahren. Dreizehn überwiegend freiberufliche Kollegen aus ganz Deutschland (und sogar Belgien) nahmen die Gelegenheit wahr, den Mann und die Software näher kennenzulernen.

Mein persönliches Interesse an diesem Seminar war sehr groß, da ich zwar schon vor dem Seminarbesuch theoretisch von den Vorzügen von Wordfast überzeugt war, jedoch Schwierigkeiten mit der Handhabung des Programms hatte (trotz meiner Suche im informativen und umfangreichen Handbuch). Eine kurze Umfrage unter den Kollegen führte zu einem ähnlichen Ergebnis. Viele hatten die Software schon voller Erwartungen heruntergeladen, aber wenige konnten so richtig gut damit umgehen. Und fast alle, mit denen ich gesprochen habe, haben es irgendwann aufgegeben.

Auf Englisch und mit viel Charme demonstrierte Herr Champollion rasch die Grundlagen seines benutzerfreundlichen Systems und erläuterte die Grundbegriffe der computergestützten Übersetzung (CAT) wie z.B. Segmentierung, Translation Memory und Fuzzy Matches klar und präzise. Er demonstrierte das System mittels Bildschirmpräsentation und erweckte somit das Kniffelige aus dem Handbuch zum Leben. An praktischen Beispielen aus dem Übersetzungsalltag erklärte er Funktionen wie Kontextsuche, Konkordanzsuche und die ‚Büchse der Pandora‘ (Pandora's Box).

Yves Champollion entwickelte das System in den späten Neunziger Jahren als Alternative zu der damals enorm teuren Software des Marktführers TRADOS. Da er selbst technischer Übersetzer

und auch Programmierer ist, beschloss er, sein eigenes benutzerfreundliches und schnell erlernbares Übersetzungswerkzeug zu entwickeln, das nichtsdestotrotz zu allen herkömmlichen CAT-Systemen kompatibel ist. Seine Philosophie von ‚Power-to-the-People‘ ist deutlich in Wordfast wiederzuerkennen. Das ständig weiterentwickelte System war lange kostenlos und erst seit Anfang dieses Jahres ist eine Lizenz für größere Jobs erforderlich. Seine Liebe zum Detail und sein offensichtlicher Enthusiasmus für seine Arbeit sind ansteckend.

Wordfast ist ein ‚junges‘ Produkt im Vergleich zu anderen Systemen und völlig in MS Word integriert. Die zwei wesentlichen Vorteile von Wordfast sind seine Größe und sein Preis. Das Programm ist im wesentlichen ein Word-Makro und als solches sehr klein und kompakt (Übersetzungs-Agenturen können Wordfast ihren Mitarbeitern per E-Mail senden und haben sie so schnell ausgestattet). Und dennoch kostet eine Vollversion nur ein Drittel der Freelancer-Version von Trados.

Wordfast arbeitet aus MS Word heraus, aber es können auch Excel, PowerPoint und HTML-Dateien übersetzt werden. Der Bildschirm wird nicht geteilt, sondern lediglich die Sätze hervorgehoben, die man gerade bearbeitet. Dies reduziert zum einen die Überanstrengung der Augen und zum anderen kann so kaum ein Satz übersehen werden, denn der gesamte Ausgangstext wird automatisch von Wordfast in Segmente unterteilt, für die man eine Eingabeaufforderung für die Übersetzung erhält. Hier ein Beispiel für die Bildschirmansicht:

```
{0>
```

This is my first translation.

```
< }80{>
```

Das ist meine erste Übersetzung.

```
<0}
```

Eine kleine, dezente Werkzeugleiste oben in der Symbolleiste von Word ist die einzige Erinnerung daran, dass man sich im Wordfast-Modus befindet. Weil das System ansonsten vollständig in Word integriert ist, kann man weiterhin alle

Features wie Drag & Drop, Suchen & Ersetzen usw. wie gewohnt benutzen.

Das Programm enthält eine Funktion zur Qualitätskontrolle mit einer Rechtschreibprüfung. Bis zu drei Glossare (eigene oder von anderen Kollegen/Agenturen mitgelieferte) und zwei Wörterbücher können gleichzeitig in der Glossar-Funktion benutzt werden. Glossare aus anderen CAT-Systemen können auch importiert werden, und es ist sogar möglich, das Eurodicautom mit einzubinden. Mit Hilfe von Shortcuts kann man neue Begriffe zu seinen selbst hergestellten Glossaren hinzufügen. Die Glossar-Funktion überwacht auch die Genauigkeit von Typographie und Terminologie der Übersetzung. In der Praxis kann damit die Terminologie des Kunden ganz einfach in Wordfast eingegeben und im weiteren Verlauf der Übersetzung zur Gewährleistung der Terminologie-Kontinuität verwendet werden.

Besonders nützlich finde ich, dass eine provisorische Übersetzung mit F10 markiert werden kann. Bei einer späteren Textrevision springt Wordfast automatisch zu den lila markierten Problemstellen und man kann sie weiterbearbeiten. Übersetzern wird somit die lästige Suche nach fettgedruckten oder sonstwie gekennzeichneten Textpassagen erspart.

Eine weitere nützliche Eigenschaft: wenn der Rechner sich mal wieder aufhängt, ist der gerade bearbeitete Text insofern geschützt, als Wordfast die Übersetzung in jedem Segment laufend im 'Translation Memory' speichert und man in kürzester Zeit mit der 'Automatic Translation'-Funktion den Text wieder herstellen kann. So ist höchstens der Satz, an dem man zu allerletzt gearbeitet hat, verloren. Diese Funktion habe ich neulich bei einem sehr umfangreichen Job ausprobiert - als ein kleiner Nervenzusammenbruch drohte, rettete mich Wordfast tatsächlich.

Das allgemeine Interesse galt auch der Frage, ob man fertigübersetzte Texte aus dem eigenen Archiv in das Programm einspeisen könnte. Dies beantwortete Herr Champollion mit erfrischender Ehrlichkeit. Mit Hilfe von **+TOOLS** sei dies zwar möglich, wäre aber mit einiger Mühe verbunden und lohne sich nur ab einer 40%igen

Wiederholung des bereits übersetzten Materials. Interessenten finden im Handbuch von **+TOOLS** eine Erklärung dieses 'Text Alignment'-Prozesses.

Praktische Hinweise:

Informationen zu Wordfast sind unter

www.wordfast.net

zu finden. Eine Test-Version von Wordfast kann von dort in nur zwei Minuten heruntergeladen werden. Eine Registrierung entfernt die Einschränkungen der Demo-Version (ca. 500 Übersetzungseinheiten – also in der Regel 500 Sätze). Die Registrierung kostet zur Zeit Euro 180 und ist somit erschwinglich für den Einzelkämpfer. Im Vergleich hierzu kostet Trados etwa Euro 650. **+TOOLS**, ein Paket zusätzlicher Tools, mit dem man auch HTML-Dateien bearbeiten kann, bleibt für alle kostenlos.

Eine deutsche Version der Homepage ist vorhanden, auch ein deutsches Handbuch. Die Sprache der Benutzer-Oberfläche von Wordfast bleibt aber auf Englisch. Als ich neulich die deutsche Version des Handbuches herunterladen wollte, klappte dies von der obengenannten Webseite nicht, dafür aber auf der Homepage von www.transconsult.de. Die Homepage und natürlich das Produkt werden laufend nachgebessert. Es gibt eine Hotline auf der Homepage, die kostenlose Unterstützung für lizenzierte Benutzer bietet. Empfehlenswert ist außerdem die Wordfast-Mailingliste, in der auch Anfängern engagiert geholfen wird.

Fazit: Yves Champollion hat eine sehr informative Einführung in sein Produkt gegeben, dennoch hatte ich nicht das Gefühl, bei einer Werbeveranstaltung zu sein. Er beantwortete alle Fragen zum Wettbewerb mit entwaffnender Ehrlichkeit und präsentierte potenziell verwirrende (und langweilige) Inhalte mit Witz und Engagement. Es war eine Veranstaltung von einem Übersetzer für Übersetzer und der Besuch hat sich auf jeden Fall gelohnt. Ich habe mich zu Hause mit neuem Elan an die schon ausran-gierte Software gesetzt und freute mich zudem noch, eine so interessante Person kennengelernt zu haben.

Helen Nurse (helen.nurse@t-online.de)

www.aticom.de

Was Sie schon immer über das ATICOM-Onlineverzeichnis wissen wollten

In meinem Eintrag steht: „übersetzt Englisch-Deutsch (und umgekehrt)“. Ich übersetze aber auch noch aus dem Französischen und Spanischen und außerdem dolmetsche ich auch. Warum wird das im Eintrag nicht erwähnt?

Es gibt für jede Sprachrichtung und für das Übersetzen und das Dolmetschen jeweils eigene Verzeichnisseiten. Ihr Eintrag sieht auf jeder dieser Seiten anders aus und enthält nur die jeweils relevanten Angaben.

Gilt das auch für die Fachgebietsangaben?

Ja. Falls Sie je nach Sprachrichtung unterschiedliche Fachgebiete angegeben haben (weil Sie z. B. beim Übersetzen in eine Fremdsprache andere Fachgebiete abdecken als aus dieser Sprache oder weil für das Dolmetschen andere Fachgebiete gelten als für das Übersetzen), werden nur die jeweils zutreffenden Angaben angezeigt.

Kann ich denn auch alle meine Angaben auf einen Blick einsehen, ohne die verschiedenen Verzeichnisseiten einzeln aufrufen zu müssen?

Ja. Rufen Sie dazu Ihr persönliches Eintragsformular auf. Sie finden es auf der Seite <http://www.aticom.de/m/mXXXXXaa.htm>, wobei XXXXX für Ihre Mitgliedsnummer (siehe Mitgliedsausweis) und aa für die ersten beiden Buchstaben Ihres Vornamens stehen. Hier können Sie Ihre Angaben übrigens auch ergänzen oder berichtigen.

Kann man im ATICOM-Onlineverzeichnis ein Mitglied namentlich suchen?

Nein. Aber geben Sie doch in Google einmal den Namen und „aticom“ ein.

Ich bin vom Landgericht ... als Dolmetscherin allgemein beeidigt. In meinem Eintrag erscheint aber nur der Hinweis „vom OLG ... ermächtigte Übersetzerin“.

Das ist auf der Verzeichnisseite für Übersetzer so. Hinweise auf die Ermächtigung (von Übersetzern) erscheinen nur dort, Hinweise auf die Beeidigung (von Dolmetschern) nur auf den Seiten für Dolmetscher.

Ich habe zwei Muttersprachen. Kann ich beide angeben?

Bislang nicht. Wir planen aber eine Anpassung des Programms und der Datenbank für die Verzeichnisseiten, damit Mitglieder mit zwei Muttersprachen beide aufführen können. Bis dahin können Sie einen entsprechenden Hinweis als „Freitext“ angeben, der am Ende des Eintrags angezeigt wird.

Mein Nachname fängt mit A an. Wieso komme ich da erst so weit hinten auf der Verzeichnisseite?

Die Verzeichnisse sind nicht nach Namen, sondern nach der Postleitzahl des Wohnortes geordnet. Vorteil: Der potenzielle Auftraggeber kann nach jemandem in seinem Postleitzahlbereich oder dessen Nähe suchen, ohne dafür besondere Suchangaben machen zu müssen.

Wie oft werden Änderungen im Onlineverzeichnis vorgenommen?

Aktualisierungen werden jederzeit durchgeführt, in der Regel innerhalb einer Woche.

Wie und wem teile ich Änderungen meiner Eintragsdaten für das Onlineverzeichnis mit?

Änderungen können Sie dem Seitenmeister entweder mit elektronischer Post (von Ihrer uns bekannten E-Mail-Adresse aus) an

Seitenmeister@aticom.de oder per Fax an 0221 / 935 6238 oder (und das wäre uns am liebsten) mit Ihrem persönlichen Eintragsformular auf unseren Internetseiten (siehe die Antwort auf die dritte Frage) mitteilen.

Werden meine Angaben automatisch auch in das gedruckte ATICOM-Mitgliederverzeichnis übernommen?

Nein. Beim Onlineverzeichnis steht mehr Platz zur Verfügung, sodass die Angaben viel ausführlicher sein können als im gedruckten Verzeichnis. Die Angaben für das gedruckte Verzeichnis werden daher eigens erfasst. Bevor die nächste Ausgabe in Druck geht, erhalten Sie einen Erfassungsbogen. Umgekehrt gilt auch, dass sich Ihre Angaben für das gedruckte Verzeichnis nicht im Onlineverzeichnis niederschlagen.

Kann man Wünsche zu generellen Merkmalen des Onlineverzeichnisses äußern, oder sind da jetzt keine Änderungen mehr möglich?

Doch, doch! Alle Wünsche lassen sich bestimmt nicht erfüllen, aber viele bereits vorgenommene Änderungen gehen auf Anregungen der Mitglieder zurück. Schreiben Sie dem Seitenmeister, was Sie gerne hätten.

Klaus Leith
Seitenmeister@aticom.de

* * *

Bleiben Sie auf dem Laufenden

Unser Internetauftritt wird ständig aktualisiert.

Einen Überblick über die neuesten Ergänzungen und Erweiterungen finden Sie unter:

<http://www.aticom.de/a-neu.htm>

* * *

Gewerbesteuer für Freiberufler

Die Belastung der freien Berufe mit Gewerbesteuern wird derzeit von der Politik als Wundermittel zur Gesundung der Gemeindefinanzen gehandelt. Ob überhaupt, in welcher Form, mit welchen Freibeträgen diese Steuer kommen wird, steht zurzeit noch in den Sternen. Die kommenden Wochen werden wahrscheinlich noch viel Hin und Her in der Diskussion über Steuern bringen. Zurzeit lässt sich lediglich beschreiben, was Sache ist, wenn diese Steuer für Freiberufler genauso gehandhabt wird wie für Gewerbetreibende, d.h. nach den folgenden Grundsätzen:

- 1) Die Gewerbesteuer wird auf **Gewinne** erhoben
- 2) Derzeit gilt für Einzelgewerbetreibende ein **Freibetrag** von **EURO 24.500,00**
- 3) Gewerbesteuern sind auch als **Vorauszahlungen** zu leisten
- 4) Gezahlte Gewerbesteuern sind als **Betriebsausgabe** in den Büchern anzusetzen.

Übersetzer/innen, die als Einzelkämpfer arbeiten, können sicherlich eine Menge Zeilen übersetzen, bevor sie einen **Gewinn** machen, der den **Gewerbesteuerfreibetrag** übersteigt. Dennoch werden sie wohl eine **neue Disziplin** lernen müssen, nämlich die der **Ausgabenplanung**, was soviel bedeutet, dass größere Anschaffungen wie Computer, Bildschirme, Software, Peripheriegeräte, Büromöbel und, für die Dolmetscher evtl. auch das Auto, nach steuerlichen Gesichtspunkten geplant werden sollten.

In der Jahressteuererklärung wie in der Gewerbesteuererklärung wird sich lediglich die anteilige Abschreibung **gewinnmindernd** auswirken, d.h. die **Abschreibungsfristen** der wichtigsten Investitionsgüter sollten bekannt sein.

Beispiel:

Für einen Computer beträgt die **Abschreibungsfrist zurzeit 3 Jahre**, bei einem theoretischen Preis von EURO 1.500,00 können pro Jahr jeweils **EURO 500,00 gewinnmindernd** angesetzt werden.

Über die **Abschreibung** von erworbenen Wirtschaftsgütern hinaus gibt es für kleinere und mittlere Unternehmen weiterhin die **Ansparabschreibung**, die es einem erlaubt, einen Wertansatz für ein in der Zukunft zu erwerbendes Wirtschaftsgut geltend zu machen.

Beispiel:

Ein Laser-Farbdrucker soll EURO 3.000,00 kosten. Man kann z. B. **2 Jahre** lang jedes Jahr **EURO 1.500,00** als **Ansparabschreibung gewinnmindernd** ansetzen. Allerdings muss dieser Laser-Farbdrucker dann im 3. Jahr auch tatsächlich gekauft werden, sonst wird die steuermindernde Ansparabschreibung rückwirkend und gewinnsteigernd wieder aufgelöst.

Damit der Amtsschimmel nicht allzu oft wiehert, ist es natürlich empfehlenswert, sich bei der Definition der Wirtschaftsgüter für die Ansparabschreibung nicht allzu sehr einzuengen, z. B. "Computer und Software" oder "Peripheriegeräte wie Scanner, Drucker, CD-Brenner und ähnliche", damit man zum Zeitpunkt der Investition noch einen gewissen Bewegungsspielraum hat.

Abgesehen von den erwähnten Investitionen wirken sich auch andere reguläre Betriebsausgaben gewinnmindernd aus, wenn sie denn erfasst und zugeordnet werden können, wie Strom (evtl. separaten Zähler für das Büro anbringen lassen), Heizung (evtl. Nebenkostenabrechnung erstellen oder aufsplitten), Reinigung (evtl. Reinigungskraft als geringfügig Beschäftigte/n einstellen) etc.

Auf eine Besonderheit der Gewerbesteuer sei hier noch hingewiesen: Die Zinsen aus Dauerschuldverhältnissen sind nur zu 50% als **gewinnmindernd** anzusetzen.

Beispiel:

Sie haben sich mal so richtig etwas gönnen wollen, eine komplette neue Büroeinrichtung mit hochwertigen Möbeln und Bürogeräten auf neuem technischen Stand erworben bzw. ein Kraftfahrzeug gekauft und dafür ein Darlehen aufgenommen, das mit 5% verzinst und mit 4% getilgt wird. Nehmen wir an, das Darlehen hätte EURO 20.000,00 betragen. Dann würde die 1. Monatsrate EURO 83,33 an Zinsen und EURO 66,66 an Tilgung betragen. Als "Kosten" absetz-

bar sind nur die Zinsen. Bei der Einkommensteuer zu 100%, bei der Gewerbesteuer aber nur zu 50%, d.h. bei der Ermittlung des **gewerbesteuerpflichtigen Ertrags** dürfen Sie im 1. Monat nur EURO 41,66 **gewinnmindernd** ansetzen.

Unternehmer/innen, die den Steuerfreibetrag regelmäßig mit Leichtigkeit überschreiten, sollten auch über eine **Betriebsaufspaltung** nachdenken, wo abtrennbare Geschäftsaktivitäten in einem neuen Unternehmen ausgeübt werden, dem der Freibetrag erneut zusteht. Dazu bracht man mehrere Personen. Wenn ein Einzelkämpfer sich selbst aufspalten will, muss er/sie damit rechnen, dass das Finanzamt sofort "Gestaltungsmissbrauch" vermutet, es sei denn, der Einzelunternehmer stellt für das abgespaltene Geschäftsfeld Mitarbeiter ein, um die Geschäftstätigkeit wahrzunehmen, und übt hier selber nur noch eine Kontrollfunktion aus.

Martin Bindhardt B.A. (CDN)

Tel.: 02351 / 965 076-0

Fax: 02351 / 60 749

* * *

Auch das noch: Alte Mails fressen Geld

Der Datenmüll und die Kunst des Wegwerfens

Die Anbieter von Software fürs Knowledge Management reiben sich die Hände. Immer mehr Mails stapeln sich auf den Festplatten von PCs und Servern. Immer undurchdringlicher wird dieser Datenwust. Und teuer wird's auch noch, behauptet zumindest SER Solutions. Deren akribische Mitarbeiter haben mit gespitztem Bleistift nachgerechnet, dass die Suche in diesem elektronischen Datenberg allein in Deutschland jeden Tag zwei Millionen Arbeitsstunden beansprucht...

Wenn morgen alle Mailserver abstürzen und alle alten Mails mitnehmen würden ins Daten-Nirvana, könnte man glatt 1000 Arbeitsplätze einsparen...

Q: BOV eNEWS, 01.08.2003

Damit kommen Sie schnell zur Sache

Jetzt mit

- ➔ neuen Mustertexten
- ➔ CD-ROM mit allen im Buch enthaltenen Gesellschaftsverträgen

Convenience Translations

sind bei internationalen Geschäften und bei der Beratung ausländischer Mandanten mehr und mehr Bestandteil der Serviceleistung und kommen dem Bedürfnis der Beteiligten nach Transparenz und Information entgegen.

Diese zweisprachige Formularsammlung

zum Handels- und Gesellschaftsrecht sorgt jetzt mit ausgewählten Standardvertragsmustern in deutscher und englischer Fassung für reibungslose internationale Geschäfte. Hier finden Sie

- vollständige englische Übersetzungen der gängigsten deutschen Verträge und Formulare
- Hinweise zu alternativen Formulierungen
- ein ausführliches zweisprachiges Glossar von Begriffen und Ausdrücken, die Sie in dieser Zusammenstellung selten in einem anderen Wörterbuch finden.

Aus dem Inhalt

- | | |
|---|---|
| • Handelsregisteranmeldungen | • Organisationsverträge |
| • Vertriebs- und Lizenzverträge | • Kaufverträge, AGB und sonstige Verträge |
| • Gesellschaftsverträge | |
| • Gesellschafterversammlungen und -beschlüsse | • Schiedsgerichtswesen. |

Neu in der 2. Auflage

- Gewerblicher Mietvertrag
- Letter of Intent
- Leasingvertrag
- Forschungs- und Entwicklungsvertrag
- CD-ROM mit allen Gesellschaftsverträgen.

Optimal für

international tätige Juristen, Sachbearbeiter in Mittelstandsunternehmen, juristische Fachübersetzer und Rechtsanwälte, die gelegentlich englische Schriftstücke verfassen.

Der Autor

Dr. Dieter Stummel hat mehrere Jahre als Rechtsanwalt in international agierenden Anwaltskanzleien gearbeitet. Seit 7 Jahren ist er als Geschäftsführer und Chefsyndikus bei einem amerikanischen Konzern tätig.



Stummel
Standardvertrags-
muster zum Handels-
und Gesellschaftsrecht
Deutsch-Englisch
Von Dr. Dieter Stummel
2. Auflage. 2003. X, 421 Seiten.
In Leinen mit CD-ROM € 77,-
ISBN 3-406-50591-0

FAX - COUPON

Ja, ich bestelle

Expl. 3-406-50591-0 Stummel
**Standardvertragsmuster zum
Handels- und Gesellschaftsrecht**

2. Auflage. 2003. In Leinen mit CD-ROM € 77,-
inkl. MwSt., zzgl. Vertriebskosten

Name/Firma

Straße

PLZ/Ort

Datum/Unterschrift

B/129967

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung ohne Begründung an Ihren Buchhändler oder an den Verlag C.H. Beck, c/o **Nördlinger Verlagsauslieferung, Augsburg Str. 67a, 86720 Nördlingen**, zurückzusenden, wobei die rechtzeitige Abendung genügt. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Empfänger. Ihr Verlag C.H. Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München.

Bitte bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim:

VERLAG C.H. BECK
80791 MÜNCHEN

beck.de · E-Mail: bestellung@beck.de · Fax: 089/3 81 89-402

Rezensionen

Peter Terrell (Hrsg.):

**Collins Großwörterbuch Englisch
(Collins German > English · English >
German Dictionary Unabridged)**

Max Hueber Verlag, Ismaning
Reprint der 4. Auflage 1999, 2088 Seiten,
gebunden, plus CD-ROM
ISBN 319002880X, EUR 49,95

Mit dem 2003 im Max Hueber Verlag erschienenen Großwörterbuch ist „der Collins“ endlich wieder auf dem deutschen Markt erhältlich. Das „Collins Großwörterbuch Englisch“ ist ein Reprint der vierten Auflage des „Collins German > English · English > German Dictionary“, das auf der *Collins Bank of English* basiert.

Das vorliegende Großwörterbuch bietet laut Verlagsangabe 330 000 Stichwörter und Anwendungsbeispiele mit dem Schwerpunkt Gegenwartssprache. Für den Übersetzeralltag besonders wichtig sind die ausführlichen Angaben zum Sprachgebrauch – so finden sich neben den obligatorischen grammatischen Angaben oft auch Stilangaben, Erklärungen und Erläuterungen, Synonyme, Sachbereichsangaben und Ähnliches. Gerade hier liegt meines Erachtens die Stärke des „Collins“, die ihn an vielen Übersetzerarbeitsplätzen unentbehrlich macht. Hilfreich ist auch der Zusatzteil „Sprache aktiv“, in dem unter anderem Beispiele für Bewerbungen, Geschäftsbriefe etc. zu finden sind. Bei der Aktualität sind hingegen gewisse Abstriche zu machen, da das Ersterscheinungsjahr der vierten Auflage 1999 war.

Dem Wörterbuch liegt eine CD-ROM bei, die das „English Dictionary for Advanced Learners“ sowie die Module „English Grammar“, „English Usage“, „Thesaurus“ und „English Wordbank“ aus der Collins-COBUILD-Reihe enthält und nicht wie vielleicht erwartet das „Collins Großwörterbuch Englisch“ selbst. Die CD-ROM läuft auf Mac und PC (Windows 95 oder höher einschließlich XP, 16 MB RAM, mindestens 50 MB freier Festplattenspeicher, CD-ROM-Laufwerk und Soundkarte, Lautsprecher oder Kopfhörer für die Audioausgabe).

Persönliches Fazit: Bei allgemeinsprachlichen Fragen ist das „Collins Großwörterbuch Englisch“ für mich stets die erste Wahl.

Elisabeth John (lisa.john@webjohn.de)

Weitere Rezensionen finden Sie unter:

www.aticom.de/a-wbrezens.htm

Neuerscheinungen sind aufgeführt unter:

www.aticom.de/a-wbneu.htm

* * *

Americanisms make it into Collins dictionary
by Joanna Chung

... The authors have "drilled down" (examined in depth) the 5,500 new words that reflect life in the new millennium. And a glance at the list suggests that Britons now have – ohmigod – a bit (or a flibbert) more sex, drugs and rock 'n' roll on their minds...

A few tips for work too. If you're eating desk-fasts because the big beast you work for has targetitis or you're surrounded by dry drunks (who no longer drink but still follow the irregular life of the drunkard) you can now greylist them and stay politically correct.

Q: Financial Times (www.ft.com), 25.06.2003

* * *

Duden

Den Duden-Korrektor PLUS 2.0 gibt es jetzt als limitierte Sonderausgabe im Paket mit zwei gedruckten Duden-Wörterbüchern („Deutsche Rechtschreibung“ und „Fremdwörterbuch“).

Nähere Infos und Bestellmöglichkeit unter:
www.duden.de/newsletter/tipp

Europäische Norm für Übersetzungs-Dienstleister

Unter spanischer Federführung bemühen sich zurzeit Normungsausschüsse in ganz Europa, eine einheitliche Norm für Übersetzungs-Dienstleister zu erstellen. Erfahrungsgemäß wird dieses Vorhaben einige Zeit in Anspruch nehmen. Ziel ist eine Prozessnorm (keine Produktnorm), d.h. die Festlegung von Anforderungen an Geschäftsabläufe, Informationspflichten, Verantwortlichkeiten, und ggf. Qualifikationen in Zusammenhang mit der Erbringung der Übersetzerdienstleistung.

Diese Bemühungen gehen auf einen Vorstoß des Verbandes EUATC zurück, der ausschließlich Übersetzungsunternehmen vertritt. Relativ früh haben die diversen Normungsorganisationen jedoch beschlossen, an Stelle von „Übersetzungsunternehmen“ den Begriff „Übersetzungs-Dienstleister“ zu verwenden, um das abgedeckte Spektrum wesentlich zu erweitern. Der Vorstoß ist nicht im engeren Sinne auf das Produkt „Übersetzung“ gerichtet, sondern auf die Gestaltung der Prozesse, die zu diesem Produkt führen, um Professionalität, Qualitätsbewusstsein und Kundenorientierung zu sichern. Sofern geeignet, soll auf Inhalte bestehender nationaler Normen (z.B. DIN 2345; ON 1200, ON 1201) zurückgegriffen werden.

Besonderes Gewicht haben Anforderungen zum Auftraggeber/Auftragnehmer-Verhältnis sowie zu Übergabeprozeduren, Volumenermittlung, Prüfungsmaßnahmen und Gegenkontrollen. Aus deutscher Sicht sollte die künftige europäische Norm nicht den Charakter einer „Alibi-Norm“ haben, sondern qualitativ hohe Anforderungen beinhalten.

ATICOM ist im zuständigen nationalen DIN-Spiegelgremium vertreten, und zwar durch Herrn John D. Graham, der als stellvertretender Obmann des Gremiums auch an den europäischen Beratungen teilnimmt. Die nächste Sitzung des deutschen Gremiums findet im November 2003 in Köln und die des europäischen Gremiums kurz danach in Berlin statt.

John D. Graham / Terence Oliver (ADÜ Nord)

Die geplante Struktur der Norm (Änderungen vorbehalten):

Contents

1 Scope

2 Normative references

3 Terms and definitions

4 Basic requirements

4.1 Infrastructure

- human resources
- technical resources
-

4.2 Quality management*

4.3 Project management

5 Client / service provider relationship

- Rights and duties of provider and client
- Feasibility analysis
- Determination of project-related requirements
- Contractual framework

6 Procedures in translation services

6.1 Preparation

6.1.1 Administrative work

6.1.2 Technical work

6.1.3 Linguistic work

- Terminology and research

6.2 Translation process

- translation work as the core product
- localisation
- verification/validation
- other services provided

7 Added-value services

* *quality of the service, not of the translation itself*

Es ist geplant, die Norm bis zum November 2004 fertigzustellen.

* * *

Aus der Presse

Übersetzer und Verlage uneins

Es gibt nichts zu verteilen, haben die Verlage gesagt. Es geht um Mindeststandards, auf die wir pochen müssen, damit Literatur-Übersetzer von ihrer Arbeit endlich leben können, verkündete der Verband der deutschsprachigen Übersetzer (VdÜ). Die verhärteten Fronten ließen schon im Vorfeld der Bemühungen um gemeinsame Vergütungsregeln nichts Gutes ahnen. Jetzt sind die Verhandlungen in der dritten Runde gescheitert. Die Übersetzer wollen nun das im reformierten Urheberrecht vorgesehene Schlichtungsverfahren einleiten ...

Verlage zahlen pro Seite Literatur-Übersetzung 15 bis 20 Euro. 22 Euro aber wollen die Übersetzer für leichte, 28 für normale und 34 Euro für hohe Schwierigkeitsgrade als Grundhonorar – plus Beteiligung bei richtig guten Verkaufszahlen ... (hsz)

Q: Rheinische Post, 09.09.2003

* * *

Für Robben und Schuenke

Im Europäischen Übersetzer-Kollegium Straelen ist gestern der mit 25 000 Euro dotierte Übersetzerpreis der Kunststiftung NRW vergeben worden. Kulturminister Michael Vesper verlieh ihn zu gleichen Teilen an Bernhard Robben (Brunne/Brandenburg) und Christa Schuenke (Berlin). ... Der Preis ist die höchstdotierte Auszeichnung für Übersetzer im deutschsprachigen Raum. Er wird von der Kunststiftung NRW in Kooperation mit dem Europäischen Übersetzer-Kollegium alle zwei Jahre vergeben. (kla)

Das Zitat

„Manche Übersetzung ist besser als das Original und erklärt dem Autor, was er eigentlich sagen wollte“

(NRW-Kulturminister Vesper in Straelen)

Q: Rheinische Post, 11.07.2003

Freiberufler: Gruppe im Wachstum von Michael Bauchmüller

783 000 Beschäftigte in Deutschland bezeichnen sich als Freiberufler, doppelt so viele wie noch 1978. Allein im vergangenen Jahr wuchs die Zahl um drei Prozent. Nun sehen sich viele Freiberufler von Reformvorhaben in die Enge getrieben ...

Überzeugungsarbeit ist derzeit an allen Fronten fällig. Clements Fiskal-Kollege Hans Eichel will die Freiberufler der Gewerbesteuer unterwerfen. In Brüssel werkeln die Kommissare Frits Bolkestein (Binnenmarkt) und Mario Monti (Wettbewerb) an neuen Regeln für freie Berufe ...

Q: Süddeutsche Zeitung, 21.08.2003

* * *

Freiberufler sollen alle Steuertricks nutzen

Die von der Bundesregierung geplante Einbeziehung der Freiberufler in die Gewerbesteuerpflicht ist vom Bundesverband der Freien Berufe (BFB) scharf kritisiert worden. ...

Die....Freiberufler würden jedoch alles versuchen, um die vorhandenen Möglichkeiten zur Steuervermeidung legal auszuschöpfen.

Der BFB werde gegebenenfalls seine Mitglieder dazu auffordern, ihre Praxis-, Kanzlei- und Bürostrukturen unter steuerlichen Gesichtspunkten zu „optimieren“. Es sei aberwitzig zu glauben, dass etwa Steuer- und Unternehmensberater, die der gewerblichen Wirtschaft in der Vergangenheit massenhaft Steuerschlupflöcher aufgezeigt hätten, sich anders verhielten, wenn es um ihre eigene Haut gehe, betonte Verbandschef Oesingmann ... Eine neuerliche Klärung der Einbeziehung von Freiberuflern in die Gewerbesteuer durch das Bundesverfassungsgericht behalte sich der BFB deshalb ausdrücklich vor ... (hen)

Q: Süddeutsche Zeitung, 15.07.2003

Mit Englisch auf der falschen Fährte
 Werbesprüche, die nicht jeder versteht
 von Michael Milewski

„Komm herein und finde wieder heraus.“ ... der Parfümerie Douglas geht es nicht in erster Linie um die Orientierungsfähigkeit ihrer Kunden in den Filialen, sondern darum, dass sie hereinkommen und etwas ausprobieren ... Nach einer jetzt veröffentlichten repräsentativen Studie der Kölner Endmark AG steht es in Deutschland schlecht mit der Verständlichkeit der so genannten Claims auf Englisch ...

Walter Krämer, Vorsitzender im „Verein Deutsche Sprache“, vermutet, dass Unternehmen mit Englisch bewusst auf eine gewisse Unverständlichkeit setzen, um indirekte Botschaften zu transportieren. „Es soll der Eindruck entstehen, das Englische sei dem Deutschen überlegen“, kritisiert Krämer. Er könne ohnehin nicht nachvollziehen, warum ausländische Firmen in Deutschland knackig auf Deutsch werben (Fiat: „Leidenschaft ist unser Antrieb“, Renault: „Lust auf Last“), deutsche in Deutschland aber auf Englisch setzen.

Q: General-Anzeiger Bonn, 27./28.09.2003

* * *

Sharp tongues

... Iceland puts up the most spirited defence of its language, which is closest to the Old Norse once spoken across northern Europe. Its 1,000-year-old sagas were passed down orally, not in written form. „We see our culture in this kind of linguistic monument,“ says Audur Hauksdottir, a linguist. Inventing new Icelandic words to replace English ones has become a national sport. For example, the computer has been renamed „tolva“, from two words meaning number (tol) and female soothsayer (volva).

Q: The Economist, 14.06.2003

* * *

Spam soll wieder Fleisch werden
 von Laura Konrad

Ein Wort, lehrt die Semantik, hat keine Bedeutung. Wichtig ist, was man damit verbindet. Assoziationen bestimmen Emotionen – und deswegen verklagt jetzt in den USA ein Dosenfleischhersteller eine Software-Firma ...

Beim echten Spam, kurz für „Spiced Ham“, handelt es sich nämlich um ein gewürztes Gemenge von gehackter Schweineschulter und Schinken, das in viereckigen, blau-gelben Dosen angeboten wird. Der Lebensmittelkonzern Hormel, der in 66 Jahren mehr als sechs Milliarden der knallrosa Fleischquader verkauft hat, musste seit geraumer Zeit mit ansehen, wie der Name seines Produktes zum Synonym für unerwünschte Werbe-E-mails mutierte. Schuld daran war wohl ein alter Sketch der Komikertruppe Monty-Python, in der ein Restaurant mit nichts als Spam-Gerichten aufwartet: So wurde aus einem Snack ein Symbol für aufgenötigte Übersättigung ...

Q: Süddeutsche Zeitung, 15.07.2003

* * *

Europas Erfinder versinken im Sprachensumpf
 von Alexander Hagelüken

... Auch das EU-Patent bleibe teuer, weil der Erfinder die Patentansprüche in alle Amtssprachen übersetzen lassen muss. ... Die Industrie tröstete sich damit, dass für die Übersetzung in alle Sprachen eine Frist von zwei Jahren ausgemacht zu sein schien. So könnte ein Betrieb die Übersetzungen erst in Auftrag geben, wenn sich sein Patent absehbar wirtschaftlich lohnt. Nach SZ-Informationen ist nun selbst diese Mindestvoraussetzung umstritten. Während die Bundesrepublik auf der Zweijahresfrist besteht, verlangen Spanien und andere Südländer eine Übersetzung in sechs Wochen ...

Q: Süddeutsche Zeitung, 25.07.2003

ZSEG/JVEG: Gemeinsame Initiative der Verbände

Wie bereits mehrfach betont, befürwortet ATICOM eine Zusammenarbeit mit anderen Verbänden bei Angelegenheiten, die von übergeordneter Bedeutung sind, weil dies auch den Interessen der eigenen Mitglieder dient. Eine solche Gelegenheit ergab sich Ende September im Zusammenhang mit dem Referentenentwurf zum neuen Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz (s. <http://www.aticom.de/a-zseg.htm>). Dabei achten wir darauf, dass die Eigenständigkeit unseres Verbands bewahrt wird und behalten uns das Recht vor, selbst auch geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Es folgt der Text der gemeinsamen an das BMJ gerichteten Stellungnahme:

„Bundesministerium der Justiz
Referat R B 6, Herrn MinR Klaus Otto
Jerusalemmer Str. 24-28

10117 B e r l i n

München, den 27.9.03

Kostenrechtsänderungsgesetz, Entwurf des JVEG vom 27.8.03 hier: Stellungnahme des BDÜ e.V.

Sehr geehrter Herr Otto,

für die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf möchten wir uns bedanken.

Wir nehmen sie gern im Interesse unserer mehr als 5000 Mitglieder wahr und geben unsere Kommentare gleichzeitig im Namen folgender Verbände mit weiteren ca. 2.000 Mitgliedern ab:

- ADÜ Nord Assoziierte Dolmetscher und Übersetzer in Norddeutschland e.V., Hamburg
- ATICOM - Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher e.V., Hattingen
- VVU Verband der allgemein beeidigten Verhandlungsdolmetscher und der öffentlich bestellten und beeidigten Urkunden-

übersetzer in Baden-Württemberg e.V., Stuttgart

- VbDÜ Verein öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern e.V., München
- Verein beeidigter Dolmetscher und Übersetzer Leipzig e.V., Leipzig

Zunächst möchten wir unserer Befriedigung Ausdruck verleihen, dass einige Punkte, die wir in unseren schriftlichen Stellungnahmen und im Gespräch am 15.4.2002 in Ihrem Hause angeschnitten haben, für Dolmetscher und Übersetzer zu Verbesserungen gegenüber dem Vorentwurf geführt haben. Wir wissen es zu schätzen, dass Sie sich insoweit für unsere Berufsgruppe eingesetzt haben. Dabei beziehen wir uns insbesondere auf die Erhöhung des Stundensatzes für Dolmetscher gegenüber dem vorherigen Entwurf, auf die Einführung einer Ausfallentschädigung, auf die Übernahme der marktüblichen Abrechnung nach Standardzeilen inkl. Leerzeichen und auf die Einführung einer dritten Gruppe von Zeilenpreisen in Höhe von 4,00 Euro bei Übersetzern.

Insgesamt müssen wir allerdings feststellen, dass das vorgeschlagene Vergütungssystem für Dolmetscher und Übersetzer immer noch weit davon entfernt ist, dem hauptberuflichen selbstständigen Dolmetscher und Übersetzer, der neues Leitbild des Gesetzes ist, eine attraktive und gerechte Vergütung für seine Leistung und Qualifikation zu bieten.

Dolmetschervergütung

Auf die Gefahr, dass qualifizierte Dolmetscher und Übersetzer Gerichtsaufträge künftig zuletzt oder kaum noch in Betracht ziehen, mit der Folge, dass nicht angemessen ausgebildete Kräfte Rechtsschutz und Rechtsstaatlichkeit beeinträchtigen können, aber auch Verfahrensteile kostenaufwändig wiederholt werden müssen, haben wir bereits mehrfach hingewiesen. Diese Gefahr auszuschalten ist auch ein Anliegen des „Grünbuchs der Europäischen Union über Verfahrensgarantien im Strafverfahren“, das demnächst in eine EU-Richtlinie umgesetzt werden soll und aus dem wir zur Unterstützung unserer Forderung nach angemessener Bezahlung zitieren:

„Gerichtsdolmetschern und –übersetzern muss ein entsprechendes Entgelt geboten werden, damit diese Laufbahn für Sprachmittler attraktiver wird.“ (5.2.2d)

„Eine bessere Bezahlung würde diesen Beruf attraktiver machen, aber daneben gibt es noch andere Faktoren, wie eine respektvollere Behandlung und bessere Einbeziehung von Sprachsachverständigen in Gerichtsverfahren, mit der sichergestellt wird, dass ihre besonderen Fertigkeiten anerkannt und gewürdigt werden.“ (5.2.2e)

Vor diesem Hintergrund ist es für uns unverständlich, dass Dolmetscher einen Stundensatz bekommen sollen, welcher der zweitniedrigsten Vergütungsgruppe der Sachverständigen entspricht. Von Dolmetschern wird erwartet, dass sie im Gerichtsverfahren die Themenbereiche aller Sachverständigengruppen, auch der bestbezahlten, in zwei Sprachen verstehen und wiedergeben, sogar ggf. Missverständnisse der Kommunizierenden aufgrund unterschiedlichen Vorverständnisses in beiden Kulturen vorwegnehmen und vermeiden können. Trotzdem sollen sie nur entsprechend der 2. von 10 Gruppen bei den Sachverständigen vergütet werden. Viele unserer Kollegen haben sich im Internet über den Gesetzentwurf informiert und in Briefen und E-Mails an unseren Bundesverband ihr Unverständnis und Ihren Protest über die Geringschätzung unseres Berufes geäußert, die durch die Einordnung der Dolmetscher in eine der niedrigsten Honorargruppen deutlich wird.

Ein Stundensatz von 55 Euro bedeutet für einen hauptberuflichen und selbständigen Dolmetscher in weiten Teilen des Bundesgebiets sogar einen Rückschritt gegenüber der bisherigen Rechtslage. Für diese Gruppe war anerkannt, dass sie im Normalfall Anspruch auf den Mittelsatz des ZSEG-Rahmens, also 38,50 Euro mit einem Berufszuschlag von 50%, insgesamt also auf 57,75 Euro hat (vgl. z. B. Beschluss des OLG Stuttgart v. 6.10.1994, Az. 1 WS 203/94). Dieser Betrag wird im JVEG-E nicht einmal erreicht, geschweige denn ein Inflationsausgleich von 14% für die Jahre seit 1994 sowie im Vorgriff auf die Jahre bis zur nächsten gesetzlichen Anpassung geboten. Bedenkt man, dass schon beim Entschädigungsprinzip und einem Mittelsatz von 57,75

Euro Gedanken an ein verfassungswidriges Sonderopfer der Dolmetscher aufgekommen sind, so gelten diese Zweifel verstärkt bei einer gesetzlich fixierten Vergütung von 55 Euro, zumal die Verpflichtung des Dolmetschers die Ladung zu befolgen, nicht weggefallen ist.

Im JVEG-E sind einige Nebenleistungen gekürzt oder abgeschafft worden. So wurde die Aufrundung der erforderlichen Zeit auf die volle Stunde – übrigens anders als bei den ehrenamtlichen Richtern (§ 15 Abs. 2 S. 2) – herabgesetzt auf eine halbe Stunde oder das Zehrgeld bei längerer Abwesenheit ersatzlos gestrichen. Wenn ernsthaft ein Inflationsausgleich für unsere Berufsgruppe gewollt und eine Verschlechterung ihrer Einkommenslage vermieden werden soll, wie es in den Verhandlungen bisher von Seiten Ihres Ministeriums hieß, müsste dafür ein Ausgleich durch einen höheren Stundensatz geschaffen werden, was aber bei 55 Euro bei weitem nicht der Fall ist.

Wir bestehen daher auf der bisher schon erhobenen Forderung nach einem **Stundensatz von 75 - 80 Euro für Dolmetscher**.

Bei allen darunter liegenden Sätzen können wir auf die o.g. Nebenleistungen ebenso wenig verzichten wie auf den Berufszuschlag nach § 3 Abs. 3 ZSEG oder Zuschläge für Einsätze zu außergewöhnlichen Zeiten, die eigentlich in einem angemessenen pauschalen Stundensatz aufgehen sollten.

Ein Satz unter 66 Euro (o.g. Mittelsatz zuzügl. 14 % Inflationsausgleich) hält nicht einmal das, was Ihr Ministerium in Aussicht gestellt hat: Inflationsausgleich seit 1994 und keine Rückschritte!

Bei einem Satz von 55 Euro ergibt sich für Dolmetscher die paradoxe Situation, dass sie mit der als Fortschritt angekündigten Vergütung schlechter gestellt sind als mit der Entschädigung nach dem ZSEG.

Übersetzervergütung

Die Einführung einer Vergütung für außergewöhnlich schwierige Texte begrüßen wir. Sie wird es auch der Justiz erleichtern, Übersetzun-

gen von hoher Schwierigkeit und in seltenen Sprachen zu vergeben. Erhebliche Schwierigkeiten dürfte aber die Herabsetzung (gegenüber dem Vorentwurf) der beiden ersten Vergütungsstufen auf 1,25 Euro bzw. 1,85 Euro mit sich bringen.

Ein Preis von 1,25 Euro für 55 Anschläge ist für Gerichtsübersetzer nur als Honorar für einfache Texte akzeptabel (vgl. Begründung zu § 16 des JVEG-Entwurfs vom 17.12.2001, wonach in Sachsen in den wenigsten Fällen 1,00 Euro und im Durchschnitt 1,50 Euro gezahlt werden). Voraussetzung für den Ansatz von 1,85 Euro soll nach dem Entwurf aber eine erheblich erschwerte Übersetzung sein. Dies stellt eine Verschärfung gegenüber dem ZSEG dar, das nur von „erschwert“ sprach.

Dadurch wird die gewünschte Vereinfachung konterkariert, denn es wird Raum geschaffen für Auseinandersetzungen zwischen Übersetzern und Kostenbeamten, ggf. mit anschließendem Antrag auf richterliche Festsetzung. Die Übersetzer werden diese Diskussion über den Schwierigkeitsgrad der Übersetzung angesichts der absehbaren Tendenz, das Gros der Aufträge bei 1,25 Euro anzusiedeln, auf breiter Front führen, da dieser Satz im gerichtlichen Bereich massive Einbußen mit sich bringen würde und folglich ein Satz von 1,85 Euro angestrebt werden muss.

Bei Stichproben auf dem außergerichtlichen Markt wird man zwar feststellen, dass Preise um 1,25 Euro herum angeboten werden. Es ist aber davon auszugehen, dass solche Sätze nicht von hauptberuflichen und selbständigen Übersetzern stammen oder dass es sich um Dumping-Preise handelt bzw. dass die Preise im Internet mit Rücksicht auf die internationale Konkurrenz niedriger angesetzt werden, aber nur bei einer Mischkalkulation mit höheren Preisen aus anderen Aufträgen gehalten werden können. Es handelt sich also nicht zwangsläufig um angemessene Preise, wenn sich solche Angebote finden lassen.

Neutrale Nachweise über die marktübliche Vergütung qualifizierter juristischer Übersetzer sind schwer zu führen. Auftraggeber behandeln solche Zahlen aus Wettbewerbsgründen vertrau-

lich. Repräsentative Umfragen sind angesichts fehlender Qualifikationsstandards beim Berufsbild des Übersetzers schwierig. Wir werden uns – ihr Einverständnis für eine Fristverlängerung vorausgesetzt – jedoch bemühen, im Nachgang zu dieser Stellungnahme geeignete Unterlagen beizubringen, aus denen sich ergibt, dass höhere Preise als 1,25 Euro bei adäquat ausgebildeten Übersetzern gängig sind.

Den Wegfall der Schreibgebühr von 2 Euro pro Seite können wir nicht ohne Weiteres akzeptieren, es sei denn, diese wird durch eine angemessene Erhöhung des Zeilenpreises ausgeglichen. Bei einer voll beschriebenen Normseite (1800 Anschläge) wäre diese Gebühr auf ca. 33 Zeilen umzulegen, macht also 6 Cent pro Zeile aus. Da z.B. in übersetzten Akten viele Seiten weniger Zeilen aufweisen, muss man wohl eher von 10 Cent für den Ausgleich der Schreibgebühr ausgehen.

Insofern können wir uns mit der vorgeschlagenen Staffelung nicht einverstanden erklären und halten eine Abstufung von

2,00 – 3,00 – 4,00 Euro je 55 Anschläge

für angemessen, wobei überschüssige Anschläge am Schluss aufzurunden sind. Es sollte aus dem Gesetzestext (§ 11 Abs. 1 S. 1) klar hervorgehen, dass die Übersetzung fortlaufend in Abschnitte von 55 Anschlägen eingeteilt wird. Die Formulierung „jeweils angefangene 55 Anschläge“ könnte nahe legen, dass doch noch auf das Schriftbild abgestellt werden soll.

Noch ein Hinweis zur Vereinfachung:

In § 11 Abs. 1 S. 3 sollte der zweite Halbsatz lauten: „werden in der Zielsprache keine lateinischen, griechischen oder kyrillischen Schriftzeichen verwendet, ist die Anzahl der Anschläge des Textes in der Ausgangssprache maßgebend“. Begründung: Neben lateinischen können auch kyrillische und griechische Zeichen maschinell gezählt werden, so dass man bei den letzteren nicht zur aufwändigen Zählung „per Hand“ greifen muss.

Vereinbarung der Vergütung (§ 14)

Unserer Meinung nach müssen **Dolmetscher und Übersetzer aus dem Wortlaut von § 14 gestrichen werden**. Denn wenn man von ei-

nem Entschädigungsrahmen im ZSEG zu einer Vergütung mit einem festen Stundensatz im JVEG übergeht, gibt es keinen Bedarf mehr, mit häufig herangezogenen Dolmetschern Vereinbarungen zur Vereinfachung zu treffen, denn Schwierigkeitsgrad, Sprache, erschwerte Einsatzumstände etc. spielen keine Rolle mehr. Die Vereinfachung liegt im neuen Gesetz. Das mag bei bestimmten Sachverständigengruppen nicht der Fall sein, bei Dolmetschern ist die Entscheidung des Gesetzgebers aber eindeutig.

Es kann nicht angehen, dass sich die Dolmetscherverbände im beiderseitigen Interesse an der zügigen Abrechnung der Einsätze und der Vermeidung von Auseinandersetzungen über die Honorarhöhe auf einen pauschalen Vergütungssatz einlassen und im Interesse der Vereinfachung Unangemessenheit oder Ungerechtigkeit im Einzelfall in Kauf nehmen und dass auf der anderen Seite die Justiz in der Praxis weiter die Möglichkeit haben soll, an diesem Satz zu rütteln und den einzelnen Dolmetschern und Übersetzern unter dem Druck ihres Nachfragepotenzials geringere Sätze abzunötigen.

Auftrag an eine Unternehmung (§ 1 Abs. 1 Satz 3 a.E.)

Dazu hatten wir bereits unsere Erfahrungen vorgetragen, dass bei Aufträgen an Übersetzungsagenturen nicht sichergestellt ist, dass qualifizierte Dolmetscher und Übersetzer, die in den Listen der Gerichte bzw. in den Amtsblättern geführt werden, zum Einsatz kommen, worunter die Qualität der Sprachmittlung und der zügige Ablauf des Gerichtsverfahrens leiden kann. Abgesehen davon ist es weitverbreitete Praxis von Übersetzungsagenturen einen unangemessen hohen Teil des Honorars einzubehalten. Da die Zulässigkeit der Vergabe von Dolmetscherleistungen an Unternehmen materiellrechtlich noch gar nicht geklärt ist, was auch in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommt, können wir es nicht hinnehmen, dass in einem reinen Kostengesetz die Regelung in der Sache präjudiziert wird. Dies liefert Firmen, die Dolmetscher und Übersetzer wie oben beschrieben übervorteilen wollen, eine rechtliche Grundlage. Deshalb ist es u.E. geboten, **den letzten Halbsatz zu streichen.**

Andererseits erkennen wir an, dass auf Seiten der Justiz ein Bedürfnis besteht, bei der Vergabe von Sprachmittlungsleistungen Unterstützung bei Auswahl und Untervertragnahme von kompetenten Kräften zu bekommen. Wir sind deshalb gern zu Gesprächen mit den zuständigen Stellen auf Bundes- und Landesebene bereit, um Lösungen finden, die eine Vereinfachung für die auftraggebenden Stellen bringen und gleichzeitig ermöglichen, die höchstpersönliche Leistung des qualifizierten Dolmetschers oder Übersetzers direkt in Anspruch zu nehmen.

Heranziehung durch Polizeibehörden (§ 1 Abs. 2)

Dass die Anwendung des JVEG bei Heranziehung von Dolmetschern durch Polizeibehörden an einen Auftrag oder die vorherige Billigung der Staatsanwaltschaft geknüpft wird, ist unseres Erachtens sachfremd. Formalien, die möglicherweise für das Haushaltsrecht relevant sind, können doch nicht entscheidend dafür sein, ob der Staat mittels angemessener Vergütung absichert, dass den Personen, die seinem Rechtsschutz anvertraut sind, und den Bediensteten, die der Rechtsstaatlichkeit Geltung verschaffen, kompetente Sprachmittler zur Seite gestellt werden, die ihren Teil dazu beitragen können und diese wichtigen Rechtsgüter nicht in Gefahr bringen.

Das muss mindestens für den gesamten Bereich der Strafverfolgung gelten, also auch für die Ermittlungen der Polizei aus eigenem Antrieb. Da sich immer wieder Abgrenzungsschwierigkeiten zur Gefahrenabwehr und dem Bereich der öffentlichen Sicherheit ergeben, halten wir eine Erweiterung des Geltungsbereichs des JVEG auf die Polizeibehörden insgesamt für dringend notwendig.

Wir verweisen im übrigen auf unsere bisherigen Stellungnahmen und möchten im Folgenden noch einige Bemerkungen zu Punkten machen, die gegenüber dem Vorentwurf neu sind:

Fahrtkostenersatz (§ 5 Abs. 2)

Zur Vermeidung eventuell notwendiger Gesetzesänderungen regen wir an, das Kilometergeld ebenso wie bereits die Tagegelder an die Rege-

lung der Dienstreisen im Einkommensteuergesetz zu koppeln.

Abgrenzung der Einsatzdauer (§ 8 Abs. 2 S. 1)

Wir gehen davon aus, dass die „erforderliche Zeit“ auch die ggf. notwendige Vorbereitungszeit für den Dolmetscheinsatz, z.B. zwecks Akteneinsicht umfasst. Zur Klarstellung soll ergänzt werden: „einschließlich notwendiger Vorbereitungs-, Reise- und Wartezeiten.“

Für die Begrenzung der täglichen Vergütung auf 10 Stundensätze wird im Entwurf keine Begründung gegeben. Sie kann bei einem tatsächlich erforderlichen längeren Einsatz voll zu Lasten der Dolmetscher gehen, weshalb wir diese Vorschrift ablehnen. Sollte diese Bestimmung beibehalten werden, müssten wir unsere Mitglieder auffordern, den Dolmetscheinsatz unter Berücksichtigung der zu erwartenden Fahrtzeit abzubauen.

Aufrundung der Einsatzdauer (§ 8 Abs. 2 S. 2)

Dass angebrochene Stunden nicht mehr auf die nächste volle, sondern halbe Stunde aufgerundet werden, mag so besehen sachgerecht erscheinen. Bedenkt man allerdings, dass die Aufrundung auf die volle Stunde für Dolmetscher bislang Einkommen bringt, mit dem sie für ihr Unternehmen rechnen, kann dies ohne Ausgleich durch einen höheren Stundensatz nicht hingenommen werden. Selbst bei einem Stundensatz von 55 Euro bedeutet dies einen Verlust von jeweils 27,50 Euro, wenn man nicht in den Genuss der vollen Aufrundung kommt. Bei hauptberuflichen Gerichtsdolmetschern tritt dieser Fall sicher 10-20 mal pro Monat ein, bedeutet also mehrere Hundert Euro weniger im Monat. Solche Einkommenseinbußen können nur bei einer merklichen Erhöhung des Stundensatzes in Kauf genommen werden.

Ausfallentschädigung (§ 9 Abs. 2 S. 2)

Die an sich begrüßenswerte Einführung einer Ausfallentschädigung ist ein zu kurz geratener Schritt, denn durch die Begrenzung auf maximal 1 Stundensatz stellt sie höchstens eine Stornogebühr für den Aufwand mit dem fehlgeschlage-

nen Einsatz, aber keinen echten Ausgleich des Einkommensverlustes dar.

Die Ausfallentschädigung muss ebenfalls für Übersetzer gelten, die als Gerichtsdolmetscher tätig sind. Denn auch sie müssen die geplante Einsatzzeit von Übersetzungsaufträgen freihalten, für die sie nach der Absage meist so kurzfristig keinen Ersatz finden.

Angesichts der Tatsache, dass die eingetretenen Verluste durch die Entschädigung nicht ausgeglichen werden, ist die Dringlichkeit Ersatzaufträge zu finden, für den Dolmetscher bzw. Übersetzer um so größer. Unter diesen Umständen muss unseres Erachtens eine längere Absagefrist von sieben Tagen und ein Ausfallhonorar von mindestens 2 Stunden angesetzt werden.

Mindestauftragswert (§ 11 Abs. 2)

Dieser muss zur Abdeckung des Aufwandes mit Kleinaufträgen 25 Euro betragen.

Für telefonische oder persönliche Erläuterungen unserer Argumente stehen wir gern zur Verfügung.

Wir bitten Sie, die angesprochenen Punkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren, insbesondere bei der Anhörung der Länder, im Sinne der gerechten Vergütung von Dolmetschern und Übersetzern, aber auch der zügigen Abwicklung und reibungslosen Abrechnung der Einsätze zu berücksichtigen.

Wir werden unsererseits alles in unseren Kräften Stehende unternehmen, um die Entscheidungsträger auf politischer Ebene, die Justiz und die Öffentlichkeit auf die nicht hinnehmbaren Nachteile, die dieser Gesetzentwurf für unseren Berufsstand bringt, aufmerksam zu machen und die Gefahren vor Augen zu führen, die dem reibungslosen Ablauf der Verfahren, der Richtigkeit der Ergebnisse und dem Rechtsschutz der Betroffenen durch unangemessenes Sparen bei den Honoraren der Dolmetscher und Übersetzer drohen.

Mit freundlichen Grüßen
Barbara Böer Alves, Präsidentin
Corinna Schlüter-Ellner, Bundesreferentin
Gerichtsdolmetschen"

Sonstige Veranstaltungen

Ständig aktualisierte Fassung im Internet:
www.aticom.de/a-veranstalt-and.htm

Termin	Thema	Ort
10.-11.10.2003	The Translation Industry Today Federazione Nazionale dei Centri di Traduzione ed Interpretariato Info: www.federcentri.org	Bologna
16.-17.10.2003	DéjàVu für Umsteiger SysTeam Oberland GmbH Info: www.systeam-oberland.de	Wackersberg
24.-25.10.2003	ADÜ-Nord-Seminar* Translation-Memory-Tage Info: www.adue-nord.de	Hamburg
27.-29.10.2003	SPECOM-2003 International Workshop: Speech and Computer Info: specom2003@linguanet.ru	Moskau
19.-21.11.2003	tekom-Jahrestagung* Fachmesse für technische Kommunikation Info: www.tekom.de	Wiesbaden
20.-22.11.2003	50th Anniversary International Federation of Translators (FIT) Info: www.fit-ift.org	Paris
21.-22.11.2003	JTP-Konferenz Conference on Languages of EU Candidate Countries Info: www.JTPunion.org	Budmerice
21.-23.11.2003	Expolingua 16. Internationale Messe für Sprachen und Kulturen Info: www.expolingua.com	Berlin
24.-25.11.2003	LangTech 2003 European Forum for Language Technology Info: www.lang-tech.org	Paris
29.11.2003	ADÜ-Nord-Seminar* Word-Makros Info: www.adue-nord.de	Hamburg
3.-5.12.2003	Online Educa 9. Internationale Konferenz für technologisch gestützte Aus- und Weiterbildung Info: www.online-educa.com	Berlin
6.-7.2.2004	In So Many Words Language transfer on the screen Info: www.surrey.ac.uk/LIS/CTS/insomanywords.htm	London

26.-27.3.2004	DTT-Symposium Terminologie und Wissensmanagement Info: www.dttev.org	Köln
14.-16.4.2004	International Conference on Translating with Computer-Assisted Technology Changes in Research, Teaching, Evaluation and Practice Info: apym@nil.fut.es	Rom
26.-28.4.2004	Sprachen & Beruf 2004 Neue Trends, Materialien, Methoden Info: www.icwe.net	Düsseldorf
10.-12.5.2004	6th International Conference on Translation Distance teaching of translation and languages Info: http://www.fti.uab.es/congres2004	Barcelona
29.5.2004	Anglophoner Tag Info: sue@sueyoung.freeseerve.co.uk	Cambridge

* reduzierte Teilnahmegebühr für ATICOM-Mitglieder aufgrund einer Gegenseitigkeitsvereinbarung

Anfragen und Anmeldungen richten Sie bitte
direkt an die genannte Kontaktadresse,
nicht an ATICOM.

The Craziest Language

We'll begin with a box and the plural is boxes;
But the plural of ox should be oxen, not oxes.
Then one fowl is a goose, but two are called geese,
Yet the plural of moose should never be meese.
You may find a lone mouse or a nest full of mice;
Yet the plural of house is houses, not hice.
If the plural of man is always called men
Why shouldn't the plural of pan be called pen?
If I spoke of my foot and show you my feet,
And I give you a boot, would a pair be called beet?
If one is a tooth and a whole set are teeth
Why shouldn't the plural of booth be called beeth?
Then one may be that, and three would be those,
Yet hat in the plural would never be hose.
And the plural of cat is cats, not cose.
We speak of a brother and also of brethren,
But though we say mother, we never say methren.
Then the masculine pronouns are he, his and him,
But imagine the feminine, she, shis and shim.
So English I fancy you will agree,
Is the craziest language you ever did see.

Q: verschiedene Stellen im Internet